

Einführung in die ILO-Kernarbeitsnormen und ihre Nutzung in öffentlichen Vergabeverfahren

Die **Internationale Arbeitsorganisation (ILO)** ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen, in der Vertreter*innen von Nationalstaaten, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zusammenkommen, um in Form von Übereinkommen (Konventionen), Protokollen und Empfehlungen **internationale Arbeitsstandards weiterzuentwickeln und so Menschen- und Arbeitsrechte weltweit zu fördern**. Die ILO wurde bereits 1919 gegründet und hat seitdem mehr als 190 Übereinkommen verabschiedet, die von den Mitgliedsstaaten ratifiziert werden können (nicht müssen) und dann in diesem Land rechtlich bindend sind. Darüber hinaus gibt es zahlreiche ergänzende Protokolle und Empfehlungen, die keinen bindenden Charakter haben. Seit 1998 werden einige dieser Übereinkommen als so grundlegend erachtet, dass sie unter dem Begriff "**Kernarbeitsnormen**" einen besonderen Status erhalten haben. Dies führt dazu, dass sie für alle Mitgliedsstaaten Gültigkeit haben, ungeachtet dessen, ob ein Mitgliedsland diese Übereinkommen ratifiziert hat oder nicht. Zunächst wurden acht Normen als ILO-Kernarbeitsnormen zusammengefasst, im Sommer 2022 wurde die Ergänzung zwei weiterer Normen beschlossen.

Die Kernarbeitsnormen decken **fünf Grundprinzipien** ab:

- Abschaffung der Zwangsarbeit
- Vereinigungsfreiheit Verbot von Diskriminierung
- Verbot von ausbeuterischer Kinderarbeit
- Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (seit 2022)

Die zehn Kernarbeitsnormen sind:

- [Übereinkommen 29](#) – Zwangsarbeit, 1930
- [Übereinkommen 87](#) – Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
- [Übereinkommen 98](#) – Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
- [Übereinkommen 100](#) – Gleichheit des Entgelts, 1951
- [Übereinkommen 105](#) – Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
- [Übereinkommen 111](#) – Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
- [Übereinkommen 138](#) – Mindestalter, 1973
- [Übereinkommen 182](#) – Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999
- [Übereinkommen 155](#) – Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981
- [Übereinkommen 187](#) – Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006

Da die Kernarbeitsnormen der ILO einen internationalen Mindeststandard darstellen, sind sie besonders gut geeignet, um in globalen Lieferketten grundlegende Arbeitsrechte einzufordern bzw. sich deren Einhaltung durch Auftragnehmer nachweisen zu lassen. **Jedoch weisen wir darauf hin, dass es zahlreiche darüber hinausgehende Standards und Kriterien gibt, deren Einhaltung die Arbeits- und Lebenssituation der Arbeitnehmer*innen in globalen Lieferketten deutlich verbessern würden und deren Einforderung zusätzlich geprüft werden sollte, da sie bei einigen Produkten bereits möglich ist.** Beispielsweise liegen die Kriterien des Fairen Handels deutlich über der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen. Im Kommunalen Kompass finden Sie mehrere Ausschreibungsbeispiele, die bereits erfolgreich höhere Standards eingefordert haben, etwa für [Arbeitskleidung](#), [Schulverpflegung](#) oder [Sportbälle](#).

Über die weiteren ILO-Übereinkommen können Sie sich auf der Webseite der [deutschen Vertretung der ILO](#) informieren. Die Kriterien des Fairen Handels (es gibt hierzu keine rechtliche Definition, sondern mehrere selbstgesetzte Definitionen der Organisationen des Fairen Handels) finden Sie beispielsweise in Form der "10 Prinzipien des Fairen Handels" bei der [World Fair Trade Organisation](#) (WFTO, derzeit nur englische Webseite) und beim [Forum Fairer Handel](#) (FFH).

KompPASS Nachhaltigkeit, Stand Januar 2024